

Planungsziele

gemäß Beschluss UA HzE am 26.09.2023

Mit der Jugendhilfeplanung "Hilfe zur Erziehung" wird das Erreichen folgender Leit- und Handlungsziele verbunden:

Leitziel 1:

Die Infrastruktur zur konkreten Bedarfsdeckung im Bereich der Hilfen zur Erziehung¹ ist in der Landeshauptstadt Erfurt vorhanden.

Handlungsziele:

Die Landeshauptstadt Erfurt verfügt über ausreichend Kapazitäten (quantitativ) in der notwendigen fachlichen Ausrichtung (qualitativ), um die Bedarfe im Einzelfall decken zu können.

Die Gestaltung der Unterstützungsangebote trägt der Heterogenität der Zielgruppen Rechnung.

Die Infrastruktur gewährleistet niedrigschwellige Zugänge.

Die Infrastruktur ermöglicht es, auf nicht absehbare Bedarfe mit der flexiblen Gestaltung von Unterstützungsangeboten reagieren zu können.

Leitziel 2:

Alle Kinder, Jugendlichen und/oder deren Familien im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Erfurt haben den gleichen Zugang zu Hilfen zur Erziehung.

Handlungsziele:

Die Beratungen aller Kinder, Jugendlichen und deren Familien sichern über ein verbindliches Verfahren bzw. verbindliche Standards, dass alle Hilfesuchenden über die bestehenden Angebote informiert werden und ihnen ein Zugang ermöglicht wird.

Leitziel 3:

Das Wunsch- und Wahlrecht der Kinder, Jugendlichen und Familien gemäß § 5 SGB VIII wird sichergestellt.

Handlungsziele:

Es ist Standard, dass gemeinsam mit den Hilfesuchenden entsprechend dem Bedarf eine geeignete Hilfe und ein geeigneter Anbieter für die Hilfeebringung ausgewählt werden.

Es ist Standard, dass alle Hilfesuchenden über die vorhandenen und geeigneten Hilfeanbieter informiert werden.

Leitziel 4:

Es ist gewährleistet, dass für Adressatengruppen mit spezifischen Unterstützungsbedarfen passende Hilfeangebote in der Landeshauptstadt Erfurt vorhanden sind.

¹ Im Wissen um die teilweise unterschiedlichen Aufträge der einzelnen Bereiche Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und ihre Kinder, Inobhutnahme, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, Frühe Hilfen wird bei der Beschreibung von Planungszielen zur Vereinfachung der Begriff "Hilfen zur Erziehung" verwandt, wenn alle Bereiche gleichermaßen gemeint sind.

Handlungsziele:

Fachlich spezifische Hilfeangebote für Adressatengruppen mit besonderen Bedarfen, insbesondere für Schulverweigerer und für Kinder von Eltern mit psychischer Erkrankung / Suchterkrankung, stehen im erforderlichen Umfang zur Verfügung.

Wenn die Gestaltung spezifischer Hilfeangebote besondere Finanzierungsformen erfordert (z. B. zur Sicherung eines niedrigschwelligen Zugangs), sind diese gewährleistet.

Stationäre Hilfen für ausländische Kinder, Jugendliche und junge Volljährige werden in der Regel in einem integrativen Setting realisiert (gemeinsame Betreuung von ausländischen und deutschen Hilfeempfängern).

Leitziel 5:

In der Landeshauptstadt Erfurt ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe gemäß § 4 SGB VIII gewährleistet. Die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips ist sichergestellt.

Handlungsziele:

Der öffentliche Träger und die Träger der freien Jugendhilfe arbeiten in Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII zusammen, in denen die Hilfen zur Erziehung thematisiert werden.

Neue Angebote in den Hilfen zur Erziehung werden in der Regel von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe realisiert.

Leitziel 6:

Der Leistungsbereich Hilfen zur Erziehung ist öffentlich präsent.

Handlungsziele:

Der Bereich Hilfen zur Erziehung wird öffentlich thematisiert und erfährt positive Aufmerksamkeit.

Der Bereich Hilfen zur Erziehung wird regelmäßig in politischen (Stadtrat) und fachpolitischen (JHA) Gremien thematisiert. Es erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung in Gremien.

Die Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII bringen sich regelmäßig in den fachpolitischen Diskurs ein.

Leitziel 7:

Angebote der Hilfen zur Erziehung bilden in der Landeshauptstadt zusammen mit anderen Angeboten der sozialen Infrastruktur ein Unterstützungsnetzwerk.

Handlungsziele:

Angebote der Hilfen zur Erziehung kooperieren sowohl untereinander als auch mit anderen Angeboten der sozialen Infrastruktur (z. B. Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, Gemeinwesenarbeit u. a.).

In den Sozialräumen tragen Netzwerkstrukturen zu einer bedarfsgerechten Unterstützung von jungen Menschen und deren Familien bei. Die Netzwerkstrukturen leisten insbesondere einen Beitrag zu niedrigschwelligen Zugängen zu geeigneten Hilfen und zur passgenauen Gestaltung von Hilfeleistungen entsprechend den individuellen Bedarfen.

Die vorhandene Infrastruktur steht für die Nachbetreuung junger Volljähriger zur Verfügung. Junge Volljährige verfügen bei Beendigung ihrer erzieherischen Hilfe über das notwendige Wissen und die Kompetenz, um die vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten nutzen zu können.

Leitziel 8:

Der Leistungsbereich Hilfen zur Erziehung verfügt über verbindlich geltende Qualitätsstandards für alle in Erfurt tätigen Einrichtungen/Dienste.

Handlungsziele:

Die derzeit gültigen Qualitätsstandards sind evaluiert und überarbeitet/angepasst.

Die Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII sind an der Evaluierung/ Erarbeitung der Qualitätsstandards beteiligt.

Die in den Qualitätsstandards definierten Grundlagen (personell, sachlich, finanziell) für die Erbringung von Hilfen zur Erziehung sind in den Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen mit den freien Trägern/Anbietern berücksichtigt.

Allen Fachkräften im Bereich der Hilfen zur Erziehung sind die zwischen dem Jugendamt und dem Träger/Anbieter vereinbarten Grundlagen für die Leistungserbringung (personell/sachlich/finanziell) bekannt.

Leitziel 9:

Ausgehend vom individuellen Bedarf bestimmen junge Menschen und deren Familien bei der Auswahl und Ausgestaltung der Hilfen mit und können sich beteiligen.

Handlungsziele:

Alle Kinder, Jugendlichen und deren Eltern/Personensorgeberechtigte bringen ihre Wünsche und Anliegen bei allen Entscheidungsprozessen im Hilfeplan ein. Diese Möglichkeit der Beteiligung wird durch aktive Aufforderung der Fachkräfte im Jugendamt zur Mitbestimmung gestärkt.

Kinder, Jugendliche und deren Eltern/Personensorgeberechtigte sind im Dreiecksverhältnis von Leistungsgewährer, Leistungserbringer und Hilfeempfänger umfassend über ihre Möglichkeiten zur Beteiligung informiert, und durch geeignete Methoden sind ihre Mitbestimmungsrechte gesichert.

Maßnahmen und Methoden zur Erfüllung des Leitziels sind in den Qualitätsstandards der jeweiligen Arbeitsbereiche enthalten.

Leitziel 10:

Zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen finden in Angeboten und Einrichtungen geeignete Verfahren zur Mitbestimmung und Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung.

Handlungsziele:

Jeder junge Mensch kennt seine Rechte.

Die jungen Menschen kennen ihre Beteiligungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten und können diese aktiv ausüben.

Im Alltag gibt es vielfältige Beteiligungsmöglichkeiten. Angebote und Einrichtungen entwickeln diese kontinuierlich weiter und dokumentieren diese Prozesse.

Angebote und Einrichtungen verfügen über passende Beteiligungs- und Mitbestimmungsverfahren. Es gibt verlässliche Orte und Zeiten, an denen Beteiligung und Mitbestimmung auf allen Ebenen ausgeübt werden können.

Jeder junge Mensch kann sich beschweren, kennt die Möglichkeiten und Wege, wird im Prozess der Beschwerde begleitet und das Ergebnis der Bearbeitung wird ihm zeitnah mitgeteilt.

Alle jungen Menschen und Familien, die erzieherische Hilfen erhalten, kennen die Unterstützungsangebote der Thüringer Ombudsstelle.